

Rezensionen

Othmar Heggelbacher, Die christliche Taufe als Rechtsakt nach dem Zeugnis der frühen Christenheit. Paradosis (Beiträge zur Geschichte der altchristlichen Literatur und Theologie) VIII, Freiburg/Schweiz 1953, Universitätsverlag, 8°, 205 Seiten. Sfr. 8.—

Es ist dankenswert, daß hier ein in der Gegenwart viel erörtertes Thema von der Rechtsgeschichte her an Hand der weitschichtigen Quellen und Literatur für die frühchristliche Zeit untersucht wird, deren rechtes Verständnis für die Lösung der Frage grundlegend sein muß.

Der Verfasser gibt im 1. Kapitel (Seite 1 bis 24) einen geschichtlichen Überblick über die Auffassungen, die von den Vätern, Gratian, der Scholastik, der Reformation und dem Tridentinum, der religionsgeschichtlichen Forschung, der geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechtslehre und der neuesten durch die Encyclica „Mystici Corporis“ ausgelösten Diskussion zur Sache vorgetragen wurden und werden. Im 2. Kapitel (Seite 25 bis 165), das die christliche Taufe als rechtserheblichen sakramentalen Akt aufweist, handelt der Verfasser von den für Materie und Form, für Empfänger und Spender der Taufe erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen, von ihrem rechtlichen Sinngehalt (Aufnahmeritus, Weihe an Gott, Eid, Vertrag, Begründung der kirchlichen Personalität) sowie von den aus der Taufe erfließenden Pflichten und Rechten. Das abschließende 3. Kapitel (Seite 166 bis 187) gilt der Darstellung der heilsgeschichtlichen Voraussetzungen und der Reichweite der durch die Taufe begründeten kirchlichen Mitgliedschaft. In der Auffassung der frühen Kirche vermittelt die Taufe Sündenvergebung und Gnade, sie führt aber auch in den Sozialverband der Kirche ein und wird zum Ansatzpunkt für die Ordnung des kirchlichen Lebens, die weithin auch in das bürgerliche Leben hineinwirkt; sie beruht als Sakrament einerseits in übernatürlicher Wirklichkeit, die eine seinsmäßige Umschaffung der Seele des Getauften bewirkt, und zeitigt anderseits maßgebend normative Folgerungen für den kirchlichen Rechtsbereich.

Man folgt gern der klar konzipierten, eindringenden Darlegung, mit der der Verfasser sich für das Gebiet des Kirchenrechts in der Theologischen Fakultät zu Freiburg i. Br. habilitierte.

Johannes Vincke